



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-verlag.de>

Arnsberg, 3. Dezember 2005

Nr. 48

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quelle Eikeloh - Wasserschutzgebietsverordnung „Lippstadt-Erwitte/Eikeloh“ - S. 429

Bekanntmachungen

Antrag des Herrn Frank Frewert, 33431 Marsberg, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen gemäß § 4 BImSchG S. 438 - Antrag der Firma Hawker GmbH, Dieckstr. 42, 58089 Hagen, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 438 - Antrag der WGHG Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach, auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes gemäß § 16 BImSchG S. 438 - Antrag der Firma Harpen Energie Contracting GmbH, Dortmund, auf

Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Biomasseheizkraftwerkes Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 10, 59192 Bergkamen, gemäß § 16 BImSchG S. 439

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 440 - Bekanntmachung der Zweckverbandsversammlung S. 440 - Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 440 - Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung der KDZV Citkomm am 13. Dezember 2005 S. 440 - Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 440 + S. 441 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 441 - desgl. S. 441 - Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 441 - Kraftloserklärung der Sparkasse Warstein-Rüthen S. 442 - Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 442

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 442 - Hinweis S. 442

Im Hinblick auf die Weihnachtsfeiertage wird der Redaktionsschluss für die Ausgaben Nr. 51/05 (Erscheinungsdatum: 24. 12. 2005) auf den 16. 12. 2005, Nr. 52/05 (Erscheinungsdatum: 31. 12. 2005) auf den 21. 12. 2005 und für Nr. 1/06 (Erscheinungsdatum: 7. 1. 2006) auf den 28. 12. 2005 festgesetzt.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

778. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quelle Eikeloh - Wasserschutzgebietsverordnung „Lippstadt-Erwitte/Eikeloh“ -

Inhalt:

Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen III - I
- § 3 Düngung im Wasserschutzgebiet

- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 9 Überwachung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW 77) in der Fassung der Änderung vom 3. Mai 2005

- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14. Juni 1994 (SGV. NRW 282)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW 2060)

wird verordnet:

Präambel

Der umfassende Schutz der Gewässer zum Zwecke der Trinkwassergewinnung zum Wohle der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung „Wassergewinnungsanlage Quelle Eikeloh“ macht es notwendig, dieses Wasserschutzgebiet auszuweisen.

Die Festsetzung und der Vollzug dieser Verordnung wird von den zuständigen Wasserbehörden durchgeführt. Die Regelungen dieser Verordnung wurden vor dem Hintergrund festgesetzt, dass über weitere Tatbestände spezialgesetzlich nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW sowie den dazu gehörenden Verordnungen zu entscheiden ist. Derartige Regelungen (insbesondere Abwasseranlagen, -einleitungen, Wärmepumpen, Rohrleitungen gemäß § 19 a WHG etc.) sind in dieser Verordnung nicht aufgenommen, da der Gewässerschutz durch die Wasserbehörden im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz gesichert ist.

Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quelle Eikeloh ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG sind die Stadtwerke Lippstadt GmbH.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Es erstreckt sich auf folgende Gemarkungen und Flure (ganz oder teilweise) in:
 - der Stadt Erwitte,**
Gemarkung Erwitte, Flure 10 und 11,
Gemarkung Bad Westernkotten, Flure 10, 11, 12 und 13,
Gemarkung Eikeloh, Flure 1, 2, 3, 4 und 5,
 - der Stadt Rüthen,**
Gemarkung Westereiden, Flure 1, 2 und 9,
Gemarkung Oestereiden, Flure 1 und 10.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte **Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000** einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 5000 (zwei Karten), in denen die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarten sowie die Anlagen A (Begriffsbestimmungen) und B (genehmi-

gungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
2. Landrat des Kreises Soest
- Untere Wasserbehörde -
Hoher Weg 1-3
59494 Soest
3. Bürgermeister der Stadt Erwitte
Am Markt 12
59597 Erwitte
4. Bürgermeister
der Stadt Rüthen
Hochstr. 14
59602 Rüthen.

§ 2

Schutz in den Zonen III - I

- (1) Das Wasserschutzgebiet soll in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage umfassen. Dabei ist sowohl das unterirdische als auch das oberirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit muss durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden. Die Gefahr für das genutzte Grundwasser nimmt - außer bei flächenhaften Einträgen - allgemein mit zunehmendem Abstand des Gefahrenherdes von der Trinkwassergewinnungsanlage ab. Aufbauend auf den flächendeckenden Grundwasserschutz gliedert sich ein Wasserschutzgebiet in der Regel in die Schutzzonen III, II und I.
- (2) Die **Zone III** soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (3) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.
- (4) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (5) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in den Zonen III, II und I gehen aus der dieser Verordnung beigefügten **Anlage B** hervor. §§ 6 und 7 dieser Verordnung sind zu beachten. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 3

Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d.h. unter Beachtung der Düngeverordnung und der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW aufgebracht werden.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung hat nach einem aktualisierten schriftlichen Düngeplan zu erfolgen. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.
- Die o. g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer NRW am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N_{min}-Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen

und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und die Begünstigte haben darüber hinaus
1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen durch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert die Betroffene vorab.
- (4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern, Nutzungsberechtigten oder der Begünstigten die gem. Abs. 1 - 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Die Begünstigte und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer NRW, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Die Begünstigte und die am Verfahren Beteiligten erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 6

Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 5 in Verbindung mit der Anlage B dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Ge-

nehmungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

- (2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt die Begünstigte. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange beteiligen.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (4) Der Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

§ 7

Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit der Anlage B dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.Vor der Entscheidung ist die Begünstigte zu beteiligen.
- (2) Der Begünstigten kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

- (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde und bei landwirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaftskammer NRW einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Absatz 1 - 5 entsprechend.

§ 8

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.
Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 9

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde und die Untere Gesundheitsbehörde - ggf. unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes - zu überprüfen und zu überwachen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit der Anlage B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 oder eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zurzeit bis zu 50 000 Euro geahndet werden (§ 161 Abs. 4 LWG).

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, 18. November 2005

Az.: 54.01.04.01-974.647

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde
gez. Helmut Diegel
(Regierungspräsident)

Anlage A
- Begriffsbestimmungen -
zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage Quelle Eikeloh
- Wasserschutzgebietsverordnung
„Lippstadt-Erwitte/Eikeloh“ -

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. wassergefährdende Stoffe (§ 19 g Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAWS)

festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen;
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze;
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte;
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen;
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung (Pflanzenschutzmittel);
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 VAWS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 3 VAWS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang und das Lagern** mit ein.

3. wesentliches Ändern

jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft.

Darüber hinaus ist hierunter auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu verstehen.

4. Düngemittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vgl. § 1 Nr. 3 ff. Düngemittelgesetz - DüngeMG)

4.1 Wirtschaftsdünger

tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2 Sekundärrohstoffdünger

Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander mit Stoffen nach § 1 Nr. 1-5 DüngeMG, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2.1 Bioabfälle

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs. 1 BioAbfV).

5. Intensivkulturen

landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

6. Intensivtierhaltungen

Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

7. Intensivbeweidung

die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität.

8. Pferche

eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen.

9. Dauergrünland

nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

10. Kahlhieb

die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Anlage B

zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage Quelle Eikeloh
- **Wasserschutzgebietsverordnung**
„Lippstadt-Erwitte/Eikeloh“ -

Inhaltsverzeichnis:

1. Verwertung und Beseitigung von Abfällen
2. Bodeneingriffe
3. bauliche Anlagen und Gebäude i. S. d. BauO NRW

4. Baustelleneinrichtung
5. Friedhöfe
6. Fischerei
7. Forstwirtschaft
8. Weihnachtsbaumkulturen
9. Landwirtschaft und Gartenbau
10. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
11. Verkehrsanlagen
12. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

In der Schutzzone I sind gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung auch alle unter Nrn. 1-12 aufgeführten Handlungen verboten.

Zeichenerklärung:

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II
1	<u>Verwertung und Beseitigung von Abfällen</u>		
1.1	<u>Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien)</u> Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V
1.2	<u>Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen</u>		
1.2.1	- die überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig gem. § 41 KrW-/AbfG i. V. m. dem untergesetzlichen Regelwerk sind Errichten, wesentliches Ändern	V	V
1.2.2	- die nicht überwachungsbedürftig oder nicht besonders überwachungsbedürftig sind Errichten, wesentliches Ändern	G	V
1.3	<u>Bioabfallanlagen</u> Errichten, wesentliches Ändern	V G: Bioabfallanlagen für Grünabfälle bis 2 t/a Durchsatz <u>ausgenommen:</u> Gartenkompostierung im häuslichen Bereich	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompostierung im häuslichen Bereich
2	<u>Bodeneingriffe</u>		
2.1	<u>Abgrabungen i. S. d. AbgrG NRW</u>		
2.1.1	oberhalb vom Grundwasser	G	V
2.1.2	im Grundwasser	V	V
2.2	<u>Grabungen</u> (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen) Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr sowie bei Ausfall des Strom- oder Telekommunikationsnetzes unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen		

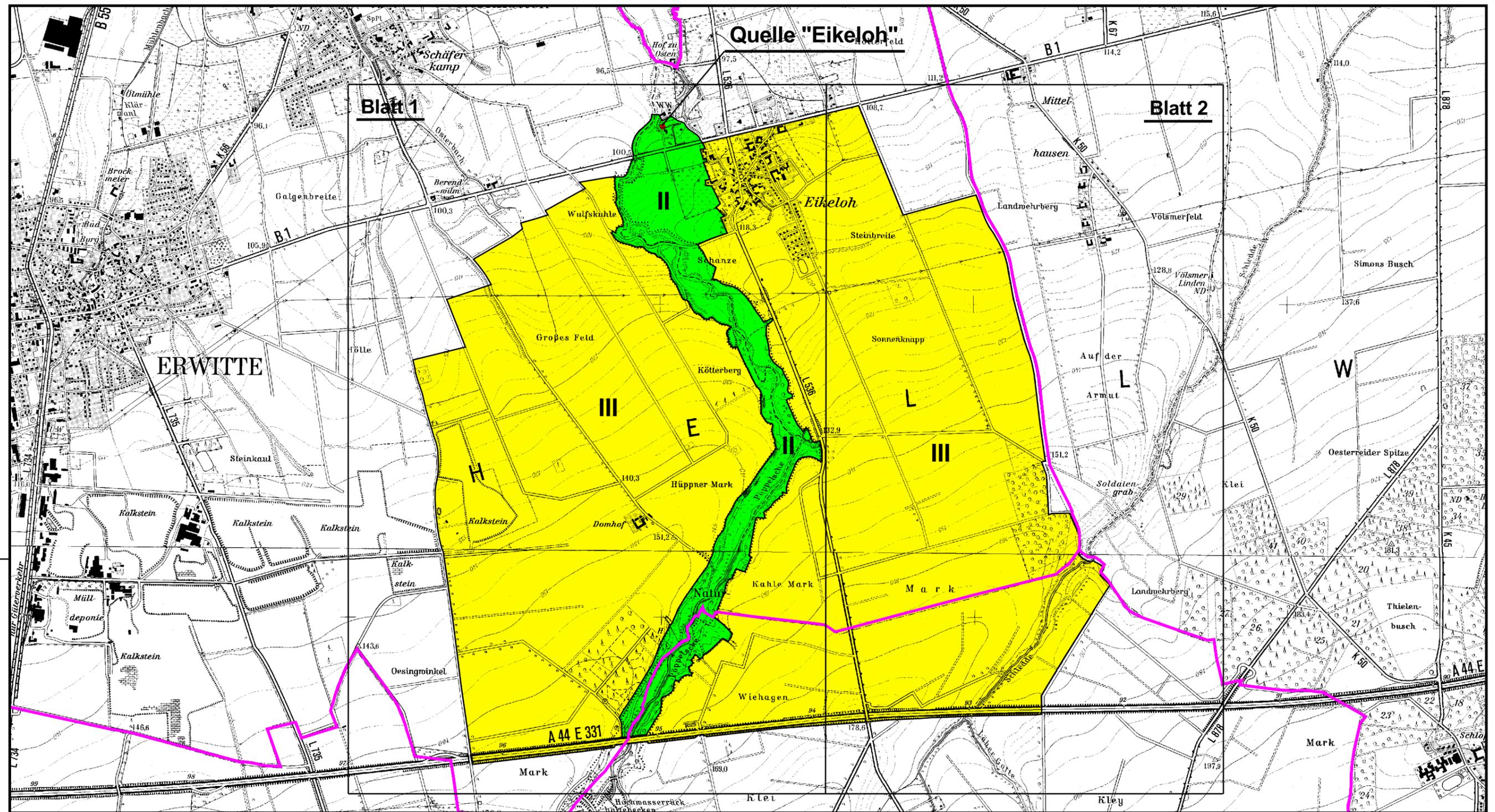
Nr.	Handlung	III	II
2.2.1	- oberhalb vom Grundwasser	G ausgenommen: - Verlegung von Versorgungsleitungen - Ausschachtungen bei baugenehmigungsfreien bzw. baugenehmigten Vorhaben gemäß BauO NRW	G
2.2.2	- im Grundwasser	G ausgenommen: - Ausschachtungen bei baugenehmigungsfreien bzw. baugenehmigten Vorhaben gemäß BauO NRW	V G: Verlegung von Versorgungsleitungen
2.3	<u>Erdaufschlüsse (Bohrungen, Schürfungen)</u>		
2.3.1	- oberhalb vom Grundwasser	G ausgenommen: Weidebrunnen	G
2.3.2	- im Grundwasser	G ausgenommen: Weidebrunnen	V
2.3.3	Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse	G	G
2.4	<u>Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann (z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)</u>	V	V
2.5	<u>Sprengungen</u>	G	V
3	<u>bauliche Anlagen und Gebäude i. S. d. BauO NRW</u>		
3.1	<u>Motorsportanlagen und Motorsport</u>		
3.1.1	Errichten, wesentliches Ändern von Motorsportanlagen	V	V
3.1.2	Durchführen von Motorsportveranstaltungen	V	V
3.2	<u>Campingplätze/Zelten/Lagern</u>		
3.2.1	Errichten, wesentliches Ändern von Campingplätzen	G	V
3.2.2	Einrichten und Betreiben von Zelllagern ohne sanitäre Einrichtungen	V	V
3.3	<u>Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen</u>	-	V
3.4	<u>Schießstätten außerhalb von Gebäuden</u>		
3.4.1	Errichten	V	V
3.4.2	wesentliches Ändern	G	V
3.5	<u>Windkraftanlagen</u>		
3.5.1	Errichten	G	V
3.5.2	wesentliches Ändern	G	G
3.6	<u>Gebäude</u>		
3.6.1	Errichten und wesentliches Ändern	G ausgenommen: baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie Vorhaben im beplanten Bereich gemäß § 30 BauGB	V
3.7	<u>sonstige bauliche Anlagen (z. B. Sport- und Spielflächen, Sportanlagen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze)</u> Errichten, wesentliches Ändern	G ausgenommen: baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie Vorhaben im beplanten Bereich gemäß § 30 BauGB	V

Nr.	Handlung	III	II
4	Baustelleneinrichtung soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	-	V
5	Friedhöfe (ausgenommen Urnenbestattungen) Neuanlegen, wesentliches Erweitern	V	V
6	Fischerei		
6.1	Fischteiche (ausgenommen: Zierteiche) Errichten, wesentliches Ändern	V	V
6.2	Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung	V	V
7	Forstwirtschaft		
7.1	Wald		
7.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	G: über 1 ha	G: über 0,3 ha
7.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	G	V
7.2	Nährstoffträger Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden	V G: forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden
7.3	Pflanzenschutzmittel Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G	G
8	Weihnachtsbaumkulturen		
8.1	Anlegen und Erweitern	G	V
8.2	Entnahme von Ballen aus dem Untergrund	G	V
9	Landwirtschaft und Gartenbau		
9.1	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauartige Nutzung	G	V
9.2	Gartenbaubetriebe		
9.2.1	Neuanlegen, wesentliches Ändern	G	V
9.2.2	Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe	G	G
9.3	Kleinparzellenanlagen Neuanlegen, wesentliches Ändern	V	V
9.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. § 19 g Abs. 2 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist		
9.4.1	Errichten, wesentliches Ändern	G	V
9.4.2	Einleiten unbehandelter häuslicher Abwässer in JGS-Anlagen	V	V
9.5	Herstellen von Silagen/ Silagemieten außerhalb fester Anlagen		
9.5.1	Silagelagerung	V ausgenommen: Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren, mit mindestens 30 % Trockengehalt von denen keine Umweltgefährdung ausgeht	V
9.5.2	Fahrsilos Errichten, wesentliches Ändern	G	V
9.6	Intensivkulturen Neuanlegen, Erweitern	V	V
9.7	Intensivtierhaltung Errichten, wesentliches Ändern	V	V
9.8	Intensivbeweidung	V	V
9.9	Pferche	-	V
9.10	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser	V	V

Nr.	Handlung	III	II
9.11	<u>Aufbringen von Bioabfällen</u>	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost aus dem häuslichen Bereich und Bioabfälle pflanzlicher Herkunft aus dem landwirtschaftlichen Bereich im Geltungsbereich der Verordnung	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich
9.12	<u>Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft</u>	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3	V
9.13	<u>Aufbringen sonstiger Nährstoffträger, z. B. Mineraldünger, Festmist</u>	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3
10	<u>Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft (soweit nicht unter 7.3 geregelt)</u>	V	V
11	<u>Verkehrsanlagen</u>		
11.1	<u>der Bau neuer Straßen, Wege und Bahnanlagen</u>	G	V G: Wirtschaftswege
11.2	<u>das wesentliche Ändern bestehender Straßen, Wege und Bahnanlagen</u>	G	G
11.3	<u>Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze</u>		
11.3.1	<u>Errichten</u>	G: für mehr als 10 Kfz	V G: bis zu 10 Kfz
11.3.2	<u>wesentliches Ändern</u>	G	V
11.3.3	<u>Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen</u>	-	G
12	<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>		
12.1	<u>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG</u> <u>Errichten, wesentliches Ändern</u>	V G: Anlagen mit einem Fassungsvermögen bis höchstens 40 000 l unterirdisch bzw. 100 000 l oberirdisch <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 450 l	V <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insg. maximal 450 l
12.2	<u>Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die nicht unter § 19a WHG fallen</u> <u>Errichten, wesentliches Ändern</u>	-	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
12.3	<u>Transport wassergefährdender Stoffe</u>	-	V <u>ausgenommen:</u> - Liefer- und Abholverkehr für Anwohner des Wasserschutzgebietes - Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - Durchtransport auf klassifizierten Bundes- und Landesstraßen

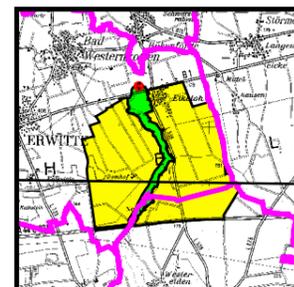
(4261)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2005, S. 426



Digitale Daten des Landes Nordrhein - Westfalen
 Verwertung im Auftrage des Landesumweltamtes NRW

TK 4316
 TK 4416



Legende

- Gewinnungsanlage bzw. Schutzzone I
- Schutzzone**
- I
- II
- III
- Gemeinde

	Aufgestellt Staatliches Umweltamt Lippstadt	 Dez.52
Lippstadt, den 19.10.2005		
Bearbeitung: gez.: Vollmert	Der Leiter: gez.: Ehrlich	

Wasserschutzgebiet Lippstadt - Erwitte / Eikeloh
Maßstab 1 : 25000
Diese Übersichtskarte ist Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung vom : .11.2005 A.Z. : 54.01.04.01-947-647 Die Bezirksregierung Arnsberg als Obere Wasserbehörde gez.: Helmut Diegel Regierungspräsident